

Satzung

des Sängerkreises Limburg e.V. im Hessischen Sängerbund

§ 1

Sängerkreis Limburg e.V.

Der Sängerkreis Limburg e.V. im Hessischen Sängerbund (HSB) ist die Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend- und Kinderchöre auf parteipolitisch - weltanschaulich und konfessionell - neutraler Grundlage.

Der Sitz des Sängerkreises Limburg e.V. ist die Kreisstadt Limburg. Der Sängerkreis Limburg e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg/Lahn unter VR 215 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Sängerkreis hat die Aufgabe, den Chorgesang in kulturellem - förderndem Sinne zielbewusst zu pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Sängerkreis ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Des Sängerkreises sind:

- a) der Kreissängertag (Generalversammlung)
- b) der Kreisvorstand

§ 4

Kreisgruppen

Die Kreisvereine werden in Gruppen zusammengefasst, die möglichst Jährlich einmal in Form eines Gruppensingens in die Öffentlichkeit treten sollen. Die Aufteilung der Gruppen erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand des Sängerkreises. Jede Gruppe wählt aus ihren Mitgliedsvereinen einen Vorsitzenden.

§ 5

Mitgliedschaft

A) Aufnahmeanträge:

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser ist für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Satzung des Sängerkreises an.

B) Erlöschen:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt;
2. Auflösung des Vereins;
3. Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Kreisvorstand angezeigt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied (Verein)

- a) mit der Beitragsleistung mindestens 6 (sechs) Monate im Rückstand ist,
- b) gegen die Satzung des Sängerkreises und des Hessischen Sängerbundes und deren Beschlüsse verstößt,
- c) das Ansehen oder die Interessen dieser Vereinigung schwer schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen 4 (vier) Wochen nach Zustellung an das ausgeschlossene Mitglied die Berufung an den Kreissängertag zulässig. Die Berufung erwirkt keinen Aufschub, d.h. bis zur Entscheidung dieses Gremiums ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Die Mitgliedsvereine des Sängerkreises Limburg e. V. haften für die Verpflichtungen des Sängerkreises nur in Höhe ihres Anteils am Kreisvermögen, nicht mit ihrem Vereinsvermögen.

Die bei der Auflösung des Vereins zu beachtenden Vorschriften enthält § 18 der Satzung.

§ 6

Der Kreissängertag

Der Kreissängertag (Generalversammlung) ist das beschließende Organ des Sängerkreises Limburg.

Dem Kreissängertag obliegt insbesondere:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer, wobei zu beachten ist, dass diese nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und jeweils nur auf 2 (zwei) Jahre zu wählen sind;
- d) Feststellung, Abänderung und Auslegung des Satzung;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des Berichtes des Musikausschusses.

Der Kreissängertag (Generalversammlung) findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladungen an die Mitgliedsvereine. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 (vierzehn) Tage. Mit der Einladung sind auch die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

Ein außerordentlicher Kreissängertag (Generalversammlung) kann vom Kreisvorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält.

Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreissängertag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Über die auf dem Kreissängertag gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer Protokoll. Der Kreisvorsitzende und der Schriftführer haben das Protokoll mit der Versicherung der Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Einladung zum Kreissängertag

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 (acht) Tage vor dem Kreissängertag schriftlich beim Kreisvorsitzenden einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können auch vor Eintritt in die Tagesordnung der Versammlung gestellt werden. Diese sind von dem Antragsteller mündlich zu begründen.

Über die Zulassung entscheidet der Kreissängertag mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 9

Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreissängertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig. Stimmberechtigt auf dem Kreissängertag sind die Mitgliedsvereine durch je einen Delegierten.

§ 10

Kreisvorstand:

1. Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden
2. zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen
3. dem/r Kreiskassierer/in
4. dem/r Kreisschriftführer/in
5. dem/r Kreischorleiter/in
6. dem/r stellvertretenden Kreiskassierer/in
7. dem/r stellvertretenden Schriftführer/in
8. dem/r Kinder - und Jugendreferent/in
9. dem/r Pressereferent/in
10. der Frauenreferent/in
11. Referent/in für Seniorenangelegenheiten
12. Referent/in für Fundraising
13. Referent/in stellvertretende/r Kinder - und Jugendreferent/in
14. den Gruppenvorsitzenden als Beisitzer
15. den Mitgliedern des Musikausschusses

Der geschäftsführende Kreisvorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Sitzungen und die Tagesordnungen für den Kreissängertag fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet die Mittel des Sängerkreises, legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab und erfüllt die ihm vom Hessischen Sängerbund und vom Deutschen Sängerbund übertragenen und zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem/der Kreisvorsitzenden,
den beiden Stellvertretern/innen,
dem/der Kassierer/in,
dem/der Schriftführer/in.

Zu diesem geschäftsführenden Vorstand tritt der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem/der stellvertretenden Kassierer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, den Gruppenvorsitzenden als Beisitzer, dem/der Jugendreferent/in, der Frauenreferent/in und den Mitgliedern des Musikausschusses (§ 13 der Satzung).

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein.

Der Kreisvorstand und der geschäftsführende Vorstand treten nach Bedarf zusammen.

§ 11

Wahl des Vorstandes:

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist beim nächsten Kreissängertag eine Neuwahl dieser Position durchzuführen.

Die Wahlen erfolgen durch Abstimmung per Delegiertenkarte.

§ 12

Beschlüsse des Vorstandes

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen und allen Vorstandsmitgliedern bekanntgegebenen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Der Schriftführer hat über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Kreismusikausschuss

Der Kreismusikausschuss besteht aus bis zu 7 (sieben) Chorleitern/innen, die vom Kreissängertag auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt werden.

Die gewählten Musikausschussmitglieder wählen innerhalb von einem Monat danach aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Musikausschusses.

§ 14

Rechnungsprüfer

Der Kreissängertag wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren, wobei jährlich ein Rechnungsprüfer ausscheidet und eine Nachwahl des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers stattfindet.

Der neu Gewählte hat die Aufgabe, mit dem im Amt verbliebenen Rechnungsprüfer mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Beide erstatten dem Kreissängertag Bericht und beantragen die Entlastung des Kassierers und des Kreisvorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen dem in § 11 (Vorstand) der Satzung aufgeführten Personenkreis nicht angehören.

§ 15

Beiträge

Die Beiträge richten sich nach den Beschlüssen des Hessischen Sängerbundes und sind nach dessen Richtlinien an den Kreiskassierer zu zahlen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 16

Ausgaben

Der Kreisvorstand darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Sängerkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 17

Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder des Kreisvorstandes können auf Antrag des Vorstandes bzw. des Kreissängertages zu Ehrenmitgliedern des Sängerkreises ernannt werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung kann auch regeln, in welcher Form der Sängerkreis natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Sängerkreis und den Chorgesang erworben haben, ehren will.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Kreissängertag beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, die mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

Kommt keine Einigung zustande, muss ein weiterer, außerordentlicher Kreissängertag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit ¾ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt.

Abweichend von § 6 müssen die Einladungen hierzu mit besonderem Hinweis und Begründung der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich eingehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen dem Hessischen Sängerbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kunst und Volksbildung verwenden darf.

Die Satzung wurde auf dem Kreissängertag in Erbach am 28. März 1998 beschlossen.

Die Änderung des § 13 am 04. März 2006 auf dem Kreissängertag in Bad Camberg.

Die letzte Änderung der Satzung wurde auf dem Kreissängertag in Elbgrund beschlossen und die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg erfolgte am 26. März 2014.